

Deutscher Tonkünstlerverband - Landesverband Hessen e.V.

Satzung

beschlossen auf der Landesdelegiertenversammlung
vom 28.06.2014

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Deutscher Tonkünstlerverband - Landesverband Hessen e.V.

- Tonkünstlerverband Hessen genannt -

Er ist ein eingetragener Verein und Mitglied im Deutschen Tonkünstlerverband e.V. (DTKV e.V.).

- (2) Der Verein verwendet im Geschäftsverkehr das vom Bundesverband des DTKV e.V. zugeteilte aktuelle Logo mit Schriftzug des DTKV und Landesverband Hessen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der Verein kann Geschäftsstellen unterhalten.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Tonkünstlerverbandes Hessen als **Berufsverband** ist die Interessensvertretung des **gesamten Spektrums der Musikberufe** sowie die Mitarbeit bei allen Fragen des Musiklebens in Hessen.
- (2) Der Tonkünstlerverband Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Tonkünstlerverband Hessen zufließenden Mittel sind für die Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Zwecke zu verwenden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Der Verband darf Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden und niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung des Verbandes ist das Vereinsvermögen einer karitativen Einrichtung oder dem Bundesverband des DTKV e.V. zuzuführen.
- (3) Die Zwecke des Tonkünstlerverbandes Hessen werden insbesondere verwirklicht durch
- Förderung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange des Berufsstandes gegenüber Behörden und Institutionen
 - Etablierung des Berufsverbandes für **Musiker** und **alle weiteren Musikberufe** in der Gesellschaft durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit
 - Mitarbeit an allen Fragen des Musiklebens insbesondere bei der Musikerziehung, der Musikausübung und der Musikforschung
 - Interessensvertretung der Mitglieder auf Bundesebene im DTKV e.V.
 - Interessensvertretung der Mitglieder durch Zusammenarbeit auf Landesebene mit anderen Musikverbänden
 - Förderung der Musikausübung als wichtiges Kulturgut unserer Gesellschaft
 - Einrichtung von Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

§ 3

Organisation

- (1) Der Tonkünstlerverband Hessen ist ein Zusammenschluss der regionalen Tonkünstlerverbände im Bundesland Hessen. Das Einzelmitglied im Regionalverband ist über die Mitgliedschaft des jeweiligen Regionalverbandes im Tonkünstlerverband Hessen dem Bundesverband des DTKV e.V. angeschlossen.
- (2) Die regionalen Tonkünstlerverbände erkennen mit ihrem Beitritt zum Tonkünstlerverband Hessen dessen Satzung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung an.
- (3) Die Satzungen und Geschäftsordnungen der regionalen Tonkünstlerverbände müssen dem Zweck und den Aufgaben der Satzung des Tonkünstlerverbandes Hessen entsprechen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche Mitgliedschaft**
- Ordentliche Mitglieder sind die regionalen Tonkünstlerverbände in Hessen.
 - Ein Regionalverband kann im Tonkünstlerverband Hessen Mitglied werden, wenn er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins besitzt.
 - Voraussetzung für die Aufnahme eines Regionalverbandes ist, dass sein satzungsgemäßer Zweck, seine Ziele und die von ihm verfolgten Aufgaben denen des Tonkünstlerverbandes Hessen entsprechen.

- d) Der Begriff Tonkünstlerverband oder Tonkünstlerbund muss im Namen des jeweiligen Regionalverbandes enthalten sein. Der Regionalverband hat mit der Aufnahme in den Tonkünstlerverband Hessen die Pflicht, das aktuelle Logo des Bundesverbandes des DTKV e.V. im Geschäftsverkehr zu verwenden.
- e) Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand des Tonkünstlerverbandes Hessen in Schriftform unter Vorlage der jeweiligen Satzung und Geschäftsordnung sowie dem Auszug aus dem Vereinsregister zu richten. Zur Aufnahme des jeweiligen Regionalverbandes kommt es, wenn sowohl der Vorstand des Tonkünstlerverbandes Hessen als Vorstandsbeschluss, als auch die Landesdelegiertenversammlung auf ihrer nächsten Delegiertenversammlung mit jeweils einfacher Mehrheit dem Aufnahmeantrag zustimmen. Die Aufnahmeunterlagen sind den Delegierten der Landesdelegiertenversammlung mit der Einladung zur Landesdelegiertenversammlung zu zustellen. Den Vorständen aller Regionalverbände des Landesverbandes Hessen ist zeitgleich eine Kopie der Aufnahmeunterlagen zur Kenntnisnahme schriftlich oder in Textform an die zuletzt mitgeteilte Adresse bzw. Geschäftsstelle zu zusenden.
- (2) **Außerordentliche Mitgliedschaft:**
- a) Aus Berufsmusikern bestehende Orchester und Ensembles oder Formationen sowie Chorvereinigungen können **korporative Mitglieder** im Tonkünstlerverband Hessen werden. Korporativen Mitgliedern steht in der Landesdelegiertenversammlung kein Stimmrecht sondern nur eine beratende Stimme zu.
- b) Natürliche und juristische Personen, die die Zielsetzung und die Aufgaben des Verbandes unterstützen, können als **Fördermitglieder** im Tonkünstlerverband Hessen aufgenommen werden. Fördermitgliedern steht in der Landesdelegiertenversammlung kein Stimmrecht sondern nur eine beratende Stimme zu.
- Für die Aufnahme von korporativen Mitgliedern oder Fördermitgliedern ist jeweils ein mehrheitlicher Vorstandsbeschluss und ein Beschluss der Landesdelegiertenversammlung Voraussetzung.
- (3) **Ehrenmitgliedschaft:**
- Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss des Tonkünstlerverbandes Hessen und Beschluss der Landesdelegiertenversammlung können natürliche Personen zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Ehrenmitgliedern steht in der Landesdelegiertenversammlung kein Stimmrecht sondern nur eine beratende Stimme zu, außer sie sind zeitgleich Landesdelegierter eines Regionalverbandes.
- (4) **Die Mitgliedschaft endet**
- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss
- e) bei Verlust der Rechtsfähigkeit
- f) bei Verlust der Rechtsform des eingetragenen Vereins
- (5) Der **freiwillige Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes und der Landesdelegiertenversammlung von der **Mitgliederliste gestrichen** werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift zu zusenden. Allen Landesdelegierten des Tonkünstlerverbandes Hessen sowie den Vorständen aller Regionalverbände ist zeitgleich eine entsprechende Information zur Kenntnisnahme schriftlich oder in Textform an die zuletzt mitgeteilte Adresse bzw. Geschäftsstelle zu zusenden. Ist von der Streichung ein Vorstandsmitglied oder ein Landesdelegierter betroffen, so ist jener bei der Beschlussfassung über die Streichung nicht stimmberechtigt. Außerdem ist er mit Wirksamwerden des Beschlusses aller Ämter und Aufgaben, die mit dem Tonkünstlerverband Hessen zu tun haben, automatisch enthoben.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und Beschluss der Landesdelegiertenversammlung aus dem Tonkünstlerverband Hessen **ausgeschlossen** werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Interessen des Tonkünstlerverbandes Hessen oder seiner Mitglieder verstoßen hat, oder sich herausstellt, dass die Bedingungen zur Aufnahme nicht erfüllt sind. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand schriftlich oder persönlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung sowie in der nächsten Landesdelegiertenversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die zuletzt mitgeteilte Anschrift bekannt zu machen. Mit Bekanntgabe des Beschlusses an das Mitglied ist der Ausschluss wirksam. Allen Landesdelegierten des Tonkünstlerverbandes Hessen sowie den Vorständen aller Regionalverbände ist zeitgleich eine Kopie des Ausschlusschreibens zur Kenntnisnahme schriftlich oder in Textform an die zuletzt mitgeteilte Adresse bzw. Geschäftsstelle zu zusenden. Betrifft der Ausschluss dabei ein Vorstandsmitglied oder einen Landesdelegierten, so ist jener bei der Beschlussfassung über den Ausschluss nicht stimmberechtigt. Außerdem ist er mit Wirksamwerden des Beschlusses aller Ämter und Aufgaben, die mit dem Tonkünstlerverband Hessen zu tun haben, automatisch enthoben.

§ 5

Aufgaben der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Von **allen Mitgliedern** wird erwartet, dass sie nach bestem Wissen und Vermögen die Interessen des Verbandes unterstützen und zur Einhaltung satzungsgemäß gefasster Beschlüsse des Tonkünstlerverbandes Hessen mitarbeiten, sowie den Vorstand unterstützen und die Landesdelegiertenversammlungen besuchen. Änderungen der Kontaktdaten müssen dem Vorstand umgehend mitgeteilt werden.
- (2) Von allen **ordentlichen Mitgliedern** wird erwartet, dass sie die jeweiligen Landesdelegierten zu den Landesdelegiertenversammlungen entsenden. Auf der ordentlichen Landesdelegiertenversammlung ist jedes Jahr der Jahresbericht der Regionalverbände, zusammen mit den Tätigkeitsberichten der jeweiligen Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers, vorzulegen. Damit der Landesverband Hessen seinen Jahresbericht dem Bundesverband des DTKV e.V. vorlegen kann, müssen die Jahresberichte der Regionalverbände fristgerecht eines jeden Jahres dem Vorstand des Tonkünstlerverbandes Hessen vorliegen. Die Vorstände der Regionalverbände sind verpflichtet, zwecks besserer Verständigung und Transparenz untereinander, dem Vorstand des Tonkünstlerverbandes Hessen sämtliche Namen und Kontaktdaten des jeweiligen aktuellen vertretungsberechtigten Regionalvorstandes für die interne Kommunikation zur Verfügung zu stellen.
- (3) Von den **ordentlichen Mitgliedern** werden Beiträge erhoben, die in Form einer jährlichen Beitragszahlung geleistet werden. Die Höhe des Grundbeitrages pro ordentliches Mitglied eines jeden Regionalverbandes wird von der Landesdelegiertenversammlung auf Basis der Mitgliederzahlen festgelegt. Es gilt dabei jeweils der Mitgliederstand des 01.01. eines jeden Jahres, der dem Vorstand des Tonkünstlerverbandes Hessen stets bis zum 31.01. von den jeweiligen Vorständen der Regionalverbände gemeldet werden muss. Der Jahresbeitrag ist am 31. März eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (4) Den Mitgliedsbeitrag für **außerordentliche Mitglieder** setzt der Vorstand fest. Der Jahresbeitrag ist am 31. März eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (5) **Ehrenmitglieder** sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Landesdelegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§ 7

Landesdelegiertenversammlung Einberufung und Aufgaben

- (1) Die **Delegiertenversammlung** ist oberstes Beschlussorgan und zuständig für
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Landesverbandes Hessen mit den Tätigkeitsberichten der Vorstandsmitglieder, dem Kassenbericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer sowie der Jahresberichte der Regionalverbände mit den Tätigkeitsberichten der jeweiligen Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer
 - b) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - c) Festsetzung der Höhe des Grundbeitrages pro ordentliches Mitglied jedes Regionalverbandes und der Aufwandsentschädigung für den Vorstand
 - d) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszwecks oder dessen Auflösung
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern, die Streichung von der Mitgliederliste und über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Wahl der weiteren Bundesdelegierten
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (2) Die **ordentliche Landesdelegiertenversammlung** soll im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich oder in Textform, insbesondere per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Landesdelegierten als zugegangen, wenn es an die letzte vom Regionalverband an den Landesverband bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann auf Antrag der Landesdelegierten, der spätestens eine Woche vor der Landesdelegiertenversammlung dem Vorstand in Textform vorliegen muss, durch Mehrheitsbeschluss in der Landesdelegiertenversammlung ergänzt oder geändert werden; dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen, Vorstandswahlen oder die Auflösung des Vereins. Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und des Zwecks des Vereins oder dessen Auflösung und Anträge zur Neuwahl oder Abwahl des Vorstandes müssen den Landesdelegierten mit dem Einladungsschreiben zur Landesdelegiertenversammlung bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine **Landesdelegiertenversammlung** einberufen. Es gelten die gleichen Vorschriften wie für ordentliche Landesdelegiertenversammlungen.
- (4) Eine **außerordentliche Landesdelegiertenversammlung** muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Regionalverband schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Sie wird durch ein im Vorstandsbeschluss ermächtigtes Vorstandsmitglied einberufen. Es gelten ansonsten die gleichen Vorschriften wie für ordentliche Landesdelegiertenversammlungen.
- (5) Mitglieder der **Landesdelegiertenversammlung** sind die Landesdelegierten der Regionalverbände, die Mitglieder des Landesvorstandes, die Kassenprüfer und die außerordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder des Tonkünstlerverbandes Hessen.
- (6) Jedem Regionalverband stehen grundsätzlich 2 Delegierte, ab dem 51. Mitglied pro 50 Mitgliedern je ein weiterer Delegierter zu. Die Übertragung von einer Stimme an einen anderen Landesdelegierten ist möglich. Jeder Landesdelegierte kann maximal zwei Stimmen übertragen bekommen. Jedes Mitglied kann mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht an Delegiertenversammlungen teilnehmen.
- (7) Die **weiteren Bundesdelegierten** - die Gesamtanzahl der Bundesdelegierten ist aus der aktuellen Satzung des Bundesverbandes des DTKV e.V. zu entnehmen - werden von der Landesdelegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch stets bis zu Neuwahlen im Amt. Jeder Bundesdelegierte ist einzeln und geheim zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung. Scheidet ein Bundesdelegierter während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die nächste Landesdelegiertenversammlung hat über den Verbleib des Ersatzmitglieds im Amt oder eine Neuwahl zu entscheiden. Die Delegiertenstellung endet automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft im jeweiligen Regionalverband Hessen. Der Delegierte verpflichtet sich, mit seinem Ausscheiden Ämter in den Dachorganisationen, in die er aufgrund der Delegiertenstellung gewählt worden ist, unverzüglich niederzulegen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der **Vorstand** des Tonkünstlerverbandes Hessen besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer, den Schatzmeister und kann um bis zu vier Beisitzer erweitert werden. Dem **geschäftsführenden Vorstand** gehören der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der Schatzmeister an. Der Tonkünstlerverband Hessen wird jeweils gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei ein Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss.
- (2) Der Vorstand wird von der Landesdelegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch stets bis zu Neuwahlen im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder der Regionalverbände in Hessen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die nächste Landesdelegiertenversammlung hat über den Verbleib des Ersatzmitglieds im Amt oder eine Neuwahl zu entscheiden. Die Übernahme mehrerer Vorstandsfunktionen durch eine Person ist ausgeschlossen. Die Funktion im Vorstand endet automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft in einem Regionalverband Hessen. Das Vorstandsmitglied verpflichtet sich, mit seinem Ausscheiden Ämter in den Dachorganisationen, in die es aufgrund der Vorstandsposition gewählt worden ist, unverzüglich niederzulegen.
- (3) Der Landesvorstand ist verpflichtet, zwecks besserer Verständigung und Transparenz untereinander, allen Regionalvorständen und Landesdelegierten sämtliche Namen und Kontaktdaten des jeweiligen aktuellen Vorstandes für die interne Kommunikation zur Verfügung zu stellen.

- (4) Der Vorstand vertritt den Tonkünstlerverband Hessen gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Landesdelegiertenversammlungen
 - b) Ausführung von eigenen Beschlüssen und Beschlüssen der Landesdelegiertenversammlung
 - c) Erstellung von Beschlussprotokollen der Landesdelegiertenversammlung
 - d) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte des Landesverbandes Hessen und jährliche Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder, Aufstellung der Haushaltspläne
 - e) Benennung von weiteren Beisitzern ohne Stimmrecht
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, sowie der Streichung von der Mitgliederliste
- (5) Der **1. Vorsitzende** vertritt den Tonkünstlerverband Hessen auch in den **Bundesdelegiertenversammlungen** des Bundesverbandes des DTKV e.V.. Die Delegiertenstellung endet automatisch mit Beendigung seines Amtes als 1. Vorsitzender oder der Mitgliedschaft im jeweiligen Regionalverband in Hessen.
- (6) Der Vorstand darf für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten und **Berater** einschalten. Er kann einen entgeltlich tätigen **Geschäftsführer** anstellen. Dieser Geschäftsführer ist an Weisungen und Beschlüsse des Vorstands gebunden. Der Vorstand entscheidet auch über die Einrichtung oder Schließung von **Geschäftsstellen**.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Die weiteren Vorstandsmitglieder können per elektronische Medien zugeschaltet sein und mitstimmen. Vorstandssitzungen können auch als Telefon- und Videokonferenz einberufen werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Beschlussprotokoll zu dokumentieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind und ihre Stimme abgeben. Es genügt die Textform.
- (8) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Landesdelegiertenversammlung jährlich rückwirkend für das abgelaufene Geschäftsjahr festgelegt.

§ 9

Landesdelegiertenversammlung Ablauf und Beschlussfassung

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion und Kandidatenvorstellung einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses bei der Abstimmung beantragt. Die Wahl des Vorstandes und der Bundesdelegierten erfolgt stets geheim.
- (3) Die Landesdelegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Landesdelegiertenversammlung.
- (4) In der Landesdelegiertenversammlung haben nur die **Landesdelegierten der Regionalverbände** Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderer Landesdelegierter schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Vollmacht ist für jede Landesdelegiertenversammlung in Textform gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter bei Beginn der Versammlung zu übergeben. Ein Landesdelegierter darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Ein Landesdelegierter ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Tonkünstlerverband Hessen betrifft.
- (5) Die Landesdelegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Landesdelegierten beschlussfähig. Die Landesdelegiertenversammlung fasst Beschlüsse - soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- (6) Zur Änderung der Satzung sind jeweils zwei Drittel und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung beschlossen werden. Die nachträgliche schriftliche Zustimmung dazu, der in der Landesdelegiertenversammlung nicht erschienenen Mitglieder, kann nur innerhalb eines Monats nach der Versammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Stichwahl zu wiederholen.
- (8) Über die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl und die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung oder des Zwecks des Vereins muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll ist innerhalb von acht Wochen - schriftlich oder in Textform - an die zuletzt mitgeteilte Adresse aller Landesdelegierten der Regionalverbände sowie den Vorständen aller Regionalverbände zu zusenden.

§ 10

Kassenprüfer

Die ordentliche Landesdelegiertenversammlung wählt jeweils für das laufende Geschäftsjahr zwei **Kassenprüfer**. Wählbar sind nur Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Diese haben die Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben des Vereins anhand der Buchhaltung auf ihre Satzungsmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Einhaltung wirtschaftlicher Grundsätze hin zu prüfen. Zur Prüfung sind den Kassenprüfern vom Vorstand sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen, zur Verfügung zu stellen und Fragen umfassend zu beantworten. Die Kassenprüfer erstatten ihren Bericht in der ordentlichen Landesdelegiertenversammlung, die über die Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr, für das sie gewählt wurden, und die Entlastung des Vorstands beschließt. Sie sprechen eine Beschlussempfehlung an die Landesdelegiertenversammlung aus.

§ 11

Geschäftsordnung

Allgemeine Anweisungen und Durchführungen im Rahmen dieser Satzung für eine zweckmäßige Führung und Abwicklung der Geschäfte regelt der Vorstand in einer **Geschäftsordnung**. Diese und weiter führende Ergänzungen oder Änderungen sind mit einstimmigem Beschluss des gesamten Vorstandes möglich.

§ 12

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 09.04.2015 in Kraft. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen der Satzung selbst zu beschließen und zur Eintragung zu bringen.

Schlussbemerkung

Im gesamten Text wird die maskuline Form für Personen beiderlei Geschlechts gewählt.